

Anlage: Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen:

1. Soweit für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

2. ¹Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler und Schülerinnen, die auf der Grundlage des Lehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt.
²Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten ein Schüler berechnet.
³Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend für Lehrerwochenstunden, in deren Umfang eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ abgeordnet ist.

Amtsbezeichnung / Funktion	Besoldungsgruppe / Amtszulage (AZ)¹⁾
1. Fachlehrer, Fachlehrerin a) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen b) bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schulämtern oder Regierungen	A 10 + AZ
2. Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin a) an beruflichen Schulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert	a) bis d) A 11

¹⁾ Vgl. zur Höhe der Amtszulagen (Monatsbeträge) die Anlage 4 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG)

<p>wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>c) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12</p> <p>d) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen</p> <p>e) nach vorstehenden Buchst. a und b bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>f) nach vorstehenden Buchst. c und d</p> <p>- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schülern oder Regierungen oder bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p> <p>- bei gleichzeitiger Verwendung an Förderschulen und als Fachberater oder Fachberaterin bei den Schülern oder Regierungen</p>	<p>e) bis f) A 11 + AZ</p>
<p>3. Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>a) als Koordinator oder Koordinatorin fachlicher Aufgaben und als Fachberater oder Fachberaterin der Schulaufsicht auf Schulumtsebene</p> <p>b) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen</p>	<p>A 11</p>
<p>4. Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p> <p>a) an beruflichen Schulen</p> <p>b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>d) an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie</p> <p>f) an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>g) nach vorstehenden Buchst. a bis f bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>h) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen, Realschulen</p>	<p>a) bis f) A 12</p> <p>g) A 12 + AZ</p> <p>h) A 12</p>
<p>5. Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern</p>	<p>A 12</p>

<p>6. Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <p>a) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, oder für das Lehramt an Hauptschulen, oder für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Mittelschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, oder für das Lehramt an Hauptschulen, oder für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Mittelschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, soweit Koordinator für die Schulberatung</p> <p>c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>d) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Mittelschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft, soweit ihnen die Betreuung und Koordination der Beratung über den Schulamtsbezirk hinaus obliegt</p> <p>e) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen</p> <p>f) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>g) nur bis zum Ablauf des 31. August 2013: als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p>	<p>A 13 + AZ</p>
<p>7. Fachschulkonrektor, Fachschulkonrektorin</p> <p>an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie</p>	<p>A 13</p>
<p>8. Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Hauptschulzweig</p>	<p>a) bis c) A 13 + AZ</p>

an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen	
9. Institutsrektor, Institutsrektorin, <u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15</u> a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern c) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung d) bei der Landesstelle für den Schulsport e) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung f) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	a) bis d) A 13 e) bis f) A 13, A 13 + AZ
10. Institutskonrektor, Institutskonrektorin als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftem Leiters oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern	A 13
11. Rektor, Rektorin an einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ
12. Seminarrektor, Seminarrektorin als Leiter oder Leiterin eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen	A 13 + AZ
13. Studienrat, Studienrätin a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern b) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern e) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung f) an einer Fachakademie g) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle	A 13
14. Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 13 + AZ
15. Beratungsrektor, Beratungsrektorin a) als Leiter oder Leiterin eines Praktikumsamts an der Dienststelle des oder der Ministerialbeauftragten b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Förderschulen c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen d) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Grund-, Mittel- oder Grund- und Mittelschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an	a) bis j) A 14

<p>Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder für das Lehramt an Mittelschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit Koordinator oder Koordinatorin für die Schulberatung, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>e) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>f) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Realschulen</p> <p>g) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Realschulen</p> <p>h) als Mitglied der mittleren Führungsebene an Realschulen</p> <p>i) als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p> <p>j) als Fachberater oder Fachberaterin im Fach Evangelische Religionslehre für die Realschulen in Nordbayern bzw. Südbayern</p> <p>k) als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen</p>	<p>k) A 14 + AZ</p>
<p>16. Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ</p>
<p>17. Institutsrektor, Institutsrektorin,</p> <p><u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15</u></p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>b) bei der Landesstelle für den Schulsport</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>d) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>e) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>f) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis f) A 14, A 14 + AZ</p>
<p>18. Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern oder Schülerinnen</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ</p>
<p>19. Oberstudienrat, Oberstudienrätin</p> <p>a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>b) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und</p>	<p>A 14</p>

<p>Personalführung</p> <p>d) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>e) an einer Fachakademie</p> <p>f) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	
<p>20. Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ
<p>21. Realschulrektor, Realschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ
<p>22. Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin</p> <p>als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	A 14 + AZ
<p>23. Rektor, Rektorin</p> <p>a) einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) einer Grundschule, Mittelschule oder Grund- und Mittelschule mit mehr 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis e) A 14 + AZ</p>
<p>24. Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen</p> <p>b) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen mit der zusätzlichen Aufgabe des Beauftragten oder der Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin eines Seminars bzw. Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik</p>	<p>a) bis b) A 14</p> <p>c) bis e) A 14 + AZ</p>

e) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen mit der zusätzlichen Aufgabe des Beauftragten oder der Beauftragten für das Thema Inklusion in der Ausbildung	
25. Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 + AZ	A 14
26. Schulrat, Schulrätin als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene	A 14 + AZ
27. Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen c) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15	A 14 + AZ
28. Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ
29. Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14
30. Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin einer Realschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen	A 14 + AZ
31. Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin a) an einem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder an einem sonstigen Förderzentrum mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen b) an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit	A 14 + AZ

<p>mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) an einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p>	
<p>32. Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>33. Institutsrektor, Institutsrektorin</p> <p>a) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>c) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>f) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>g) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 15
<p>34. Realschuldirektor, Realschuldirektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>(mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen)</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15</p> <p>A 15 + AZ</p> <p>c) bis d) A 15 + AZ</p>
<p>35. Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen</p>	A 15

<p>36. Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin</p> <p>a) als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p> <p>b) als stellvertretender Sachgebietsleiter oder stellvertretende Sachgebietsleiterin in der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ</p>
<p>37. Rektor, Rektorin einer besonderen Schule</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 15</p>
<p>38. Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>als zentraler Fachleiter oder zentrale Fachleiterin in der Ausbildung der Studienreferendare und Studienreferendarinnen für das Lehramt an Realschulen</p>	<p>A 15</p>
<p>39. Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin</p> <p>a) als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p> <p>b) dem oder der mindestens vier weitere Schulaufsichtsbeamte oder Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p> <p>c) als fachlicher Leiter oder fachliche Leiterin, dem oder der die Leitung von zwei, in besonderen Fällen auch mehr als zwei Schulämtern übertragen wurde</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) bis c) A 15 + AZ</p>
<p>40. Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	<p>A 15 + AZ</p>
<p>41. Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Förderschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 + AZ</p>	<p>A 15</p>
<p>42. Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums,</p>	<p>a) bis b) A 15</p>

<p>Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder eines sonstigen Förderzentrums mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>c) bis d) A 15 + AZ</p>
<p>43. Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder - einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder - eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder - des Studienkollegs München oder - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums 	<p>a)</p> <p>A 15</p> <p>A 15</p> <p>A 15</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ</p>

<p>g) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>h) am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p> <p>i) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>j) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>k) an der Landesstelle für den Schulsport</p> <p>l) als Beratungsfachkraft an einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	<p>g) bis l) A 15</p>
<p>44. Institutsdirektor, Institutsdirektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>
<p>45. Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin der Landesstelle für den Schulsport oder des Studienkollegs München oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1 000 Schülern und Schülerinnen oder einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>c) als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>

e) als Leiter oder Leiterin einer Abteilung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung	
46. Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene	A 16
47. Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, dem oder der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamten und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind	A 16 A 16 + AZ
48. Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin als Leiter oder Leiterin einer beruflichen Förderschule mit mehr als 420 Schülern und Schülerinnen	A 16